

Wasserwirtschaft und Wasserrecht.

Zeitschrift für Wasserwirtschaft, Wasserrecht, Meliorationswesen u. allgemeine Landeskultur.

Offizielles Organ des Wasserwirtschaftlichen Verbandes der westdeutschen Industrie.

Herausgegeben von dem **Vorsteher der Wuppertalerverren-Genossenschaft,**
Bürgermeister **Hagenkötter** in **Neuhüdeswagen.**

Jeder Jahrgang bildet einen Band, wozu ein besonderes Titelblatt nebst Inhaltsverzeichnis ausgegeben wird.

Dr. 9.

Neuhüdeswagen, 21. Dezember 1904.

3. Jahrgang der Tatsperre.

Wasserwirtschaft im Allgemeinen.

Die Wasserverhältnisse der Provinz Westpreußen

hinsichtlich der Benutzung für gewerbliche
Zwecke.

(Fortsetzung aus dem Bericht des Herrn Professors Holz
in Aachen, erstattet dem Herrn Minister für Handel und
Gewerbe am 15. Mai 1902.)

Besondere Bearbeitung des Flußgebietes der Brahe.

4. Von der Kamionka bis Stroczoosee-Abfluß.

Das auf der Mittellaufstrecke der Brahe zufließende Wasser zerplittert sein Gefälle und seine Kraft in mehreren einzelnen Seitenflüssen. Das Werk hat diesbezüglich das Rietschfließ und die Kamionka mit dem Hauptfluß zusammengeschlossen. Der Vorschlag vereinigt ähnlich von Zempolno und die Stroczooseekette mit der Brahe.

Hierzu wird durch einen Staudamm, welcher etwas oberhalb der Zempolnomündung im Brahetal liegen würde, der Brahespiegel auf + 80 m gehoben. Dasselbe geschieht im Unterlauf des Zempolno; die beiden Stauspiegel werden durch einen am rechten Ufer der Brahe liegenden Hangkanal verbunden.

Ferner liegt der Stroczoosee auf + 80,5; derselbe wird auf + 80 gesenkt und über sein nördliches Ende hinaus mit dem gestauten Spiegel des Zempolno verbunden. Auf diese Art wird das Wasser aus 3841 qkm im Stroczoosee vereinigt, entsprechend einer Wassermenge = 19,7 cbm/sec.

Der Wasserspiegel + 80 wird nun z. B. durch das östliche Abflusstal des Stroczoosees mittels eines Hangkanals ins Brahetal geleitet, wo, etwa bei Hammermühle, ein Rohgefälle (+ 80) — (+ 72) = 8 m bereitgestellt werden kann. Die Rohleistung beträgt 1580 P. K.; die Nutzleistung beträgt etwa 1500 P. K.

Der Stroczoosee hat, ähnlich wie bei 3 der Spitalsee, günstige Lage hinsichtlich des Ausgleiches der Tageschwankungen.

5. Vom Stroczoosee bis Thilosshöhe.

Vom Unterwasserspiegel des Werkes (+ 72) bis zum Oberwasser der vorhandenen Mühlen in Crone (+ 59) sind 13 m Gefälle vorhanden. Eine Teilung in zwei Teile erscheint hier zweckmäßig.

Das obere Werk soll von 72 bis Thilosshöhe + 65 reichen. Von + 72 bis hinunter nach Rozanno ist Ueberflutung des hier engen Tales gedacht; von Rozanno bis Thilosshöhe Hangkanal auf + 72. Das bei Rozanno von Osten her mündende Suchauer Fließ wurde mit aufgenommen. Alsdann sind etwa 3930 qkm vereinigt, entsprechend 20

cbm/sec. Kleinstwasser. Das Rohgefälle beträgt 72—65 = 7 m; die Rohleistung = 1400 P. K., die Nutzleistung etwa 1350 P. K.

6. Von Thilosshöhe bis Crone.

Das Rohgefälle bis zum Oberwasser der Croner Mühlen beträgt (+ 65) — (+ 59) = 6 m. Vielleicht läßt sich dieses Gefälle durch ein Stauwerk mit Stauhöhe = 6 m herstellen, welches an der Staugrenze der Croner Mühlen zu bauen wäre. An dieser Stelle sind 4070 qkm vereint, entsprechend 20,4 cbm/sec. Die Rohleistung beträgt 1225 P. K., die Nutzleistung etwa 1200 P. K.

7. Die Mühlen in Crone.

Dieselben haben 2 m Nutzgefälle eingerichtet und leisten hiermit etwa 300 P. K. Das Niederschlagsgebiet beträgt 4100 qkm und die kleinste Wassermenge im Sinne der Vorschläge 20,5 cbm/sec. Daher könnte die Kleinstleistung auf 410 P. K. gesteigert werden.

8. Die Strecke von Crone bis Bromberg.

Diese Strecke hat keine so deutlich ausgeprägten Eigentümlichkeiten, wie dieselben den größten Teil der obigen Vorschläge ermöglichten. Daher soll hier nur festgelegt werden, daß sich diese Strecke zur Anlage von Einzelstufen mit etwa je 3 bis 5 m Höhe oder auch mehr gut eignet. Beim Ausbau werden stellenweise auch Untervasserkänäle am Platze sein. Insbesondere kann man aus dieser Strecke heraus ein größeres Werk unmittelbar bei Bromberg herstellen.

Bei Crone beträgt das Flußgebiet 4100 qkm, bei Bromberg 4526 qkm, im Mittel 4313 qkm entsprechend 21,3 cbm/sec. Das Rohgefälle reicht von + 57 bis zum Oberwasserspiegel der Bromberger Mühlen = 35,84, beträgt also 21,16 m. Da die Strecke etwa 27 km lang ist, kann das Nutzgefälle zu etwa 19 bis 20, z. B. 19,7, gerechnet werden. Also die Nutzleistung = 4200 P. K.

9. Die Mühlen in Bromberg.

Das Flußgebiet beträgt hier 4526 qkm, entsprechend einem Kleinstwasser = 22,0 cbm/sec. Das Nutzgefälle ist = 3,2 m. Daher könnte die Wasserkraft auf eine Nutzleistung von 700 P. K. eingerichtet werden. Die heutige Ausnutzung ist niedriger.

Ergebnis.

Die vorstehend unter 1 bis 9 aufgeführten Werke stellen im ganzen eine Nutzleistung von 14550 P. K. dar; welche nach dem in möglichen Grenzen erfolgten Ausgleich des Wassers als Kleinstleistung bereitstehen. Lange Zeit des Jahres hindurch wird diese Leistung überschritten.

Nebenflüsse der Brahe.

Das Unterlaufgefälle der wichtigsten Nebenflüsse ist zum Teil in den obigen Vorschlägen enthalten.

Unabhängig von diesen Vorschlägen eignen sich zur Wasserkraftgewinnung in etwas größerem Maße (abgesehen von

den Kraftmöglichkeiten kleinen Umfanges) die Unterlaufstrecken etwa folgender Nebenflüsse:

1. Das Neeker Fließ	(240 qkm)
2. Kamionka	(456 ")
3. Zempolno	(200 ")
4. Stroczojeckette	(266 ")

Es dürfte möglich sein, mit Hilfe der vorhandenen Seen in diesen Gebieten ein Kleinstwasser von 6 Lit./sec/qkm zu sichern, zusammen im Unterlauf der 4 Flüsse etwa 7 cbm/sec. Durchschnittlich sind auf der Unterlaufstrecke des einzelnen Flusses etwa 15 bis 20 m Gefälle zur Verwertung geeignet, so daß also im ganzen 1200 P. K. erwartet werden können. Ein Teil dieser Leistung ist in dem obigen Betrag = 14550 P. K. enthalten. Die Unterlaufstrecken am Zempolno und Kamionka sind tief und scharf eingeschnitten, eignen sich also wohl zum Ueberstauen. Die Stroczojeckette bringt den großen Vorteil mit, daß die Aneinanderreihung der Seen die Gefällschaffung erleichtert, und daß die Seen wertvolle Zwischenbecken sind.

(Fortsetzung folgt.)



Mit Bezug auf die uns aus Interessentkreisen zugegangenen und an dieser Stelle veröffentlichten Einwendungen gegen den

Entwurf eines Gesetzes, betreffend Freihaltung des Ueberschwemmungs- gebiets der Wasserläufe,

bringen wir nachstehend dessen Wortlaut nebst Begründung des Entwurfs zum Abdruck.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen usw.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1.

In dem nicht hochwasserfrei eingedeichten Ueberschwemmungsgebiete der Wasserläufe dürfen in der ganzen Breite, die das Wasser bei dem höchsten Wasserstand einnimmt, ohne Genehmigung des Bezirksausschusses keine Erhöhungen der Erdoberfläche und keine über die Erdoberfläche hinausragenden Anlagen (Deiche, Dämme, Gebäude, Mauern und sonstige bauliche Anlagen, Feldziegeleien, Einfriedigungen, Baum- und Strauchpflanzungen usw.) neu ausgeführt, erweitert, verlegt, Deiche, deichähnliche Erhöhungen oder Dämme auch nicht ganz oder teilweise beseitigt werden.

Auf Schutzmaßregeln, die in Notfällen für die Dauer der Gefahr getroffen werden, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 2.

Vor der Beschlußfassung hat der Bezirksausschuß, wenn es sich um Unternehmungen im Ueberschwemmungsgebiete schiffbarer Wasserläufe handelt, die Strombauverwaltungsbehörde, im übrigen den Meliorationsbaubeamten und nach seinem Ermessen in erheblicheren Fällen auch die Beteiligten zu hören.

Ist es ungewiß, welche Personen als beteiligt zu betrachten sind, so kann der Bezirksausschuß eine öffentliche Aufforderung mit der Verwarnung erlassen, daß diejenigen, welche sich binnen einer zu bezeichnenden Frist nicht gemeldet haben, mit späteren Einwendungen nicht mehr gehört werden sollen.

Die Aufforderung ist zweimal in die Kreisblätter einzurücken und in den betreffenden Gemeinden und Gutsbezirken auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

§ 3.

Die Genehmigung darf nur aus Rücksichten des Hochwasser-schutzes versagt oder an Auflagen und Einschränkungen geknüpft werden.

§ 4.

Anordnungen, welche erforderlich sind, um die Durchführung der im § 1 gegebenen Vorschriften zu sichern, trifft der Regierungspräsident.

§ 5.

Gegen den Beschluß des Bezirksausschusses sowie gegen die Anordnung des Regierungspräsidenten findet nur die Beschwerde an den zuständigen Minister innerhalb zwei Wochen statt. Die Beschwerde gegen den Beschluß des Bezirksausschusses über Unternehmungen im Ueberschwemmungsgebiete schiffbarer Wasserläufe steht auch der Strombauverwaltungsbehörde zu; der Beschluß ist ihr zuzustellen.

§ 6.

Der Regierungspräsident kann durch einen mit Zustimmung des Bezirksausschusses gefaßten Beschluß für alle oder auch für einzelne Wasserläufe des Regierungsbezirks diejenigen Unternehmungen bezeichnen, bei denen wegen ihrer unerheblichen Einwirkung auf den Hochwasserabfluß von dem Erfordernis einer Genehmigung entweder für das ganze Ueberschwemmungsgebiet oder für Teile abgesehen werden soll. Diese Unternehmungen und die Teile des Ueberschwemmungsgebiets sind in ortsüblicher Weise, erforderlichenfalls unter Auslegung von Lageplänen, bekannt zu machen.

Der Beschluß kann durch den zuständigen Minister geändert oder außer Kraft gesetzt werden. Im übrigen ist der Beschluß endgültig.

§ 7.

Das Einbringen von Schlamm, Sand, Erde, Schlacken, Steinen, Holz und anderen Stoffen, die die Vorflut zu erschweren geeignet sind, in die Wasserläufe ist verboten, sofern es nicht von der Wasserpolizeibehörde, bei schiffbaren Wasserläufen von der Strombauverwaltungsbehörde, zugelassen wird.

§ 8.

Der Regierungspräsident, und wenn es sich um Anordnungen handelt, die die Grenzen eines Regierungsbezirks überschreiten, der Oberpräsident, kann nach Maßgabe der §§ 137, 139, 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195) auch für einzelne Kreise und Teile von Kreisen, Polizeiverordnungen erlassen, wonach

A. von der Genehmigung des Landrats, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde abhängig gemacht werden:

1. Vertiefungen der Erdoberfläche im Ueberschwemmungsgebiete der Wasserläufe, sowie die Entnahme von Lehm, Kies, Steinen und anderen Stoffen aus dem Bett und den Ufergrundstücken nicht schiffbarer Wasserläufe;
2. das Lagern von Schlamm, Sand, Erde, Schlacken, Steinen, Holz und anderen Stoffen, die die Vorflut zu erschweren geeignet sind, im Ueberschwemmungsgebiete der Wasserläufe;
3. die Bodenlockerung auf Grundstücken, die im Stromstriche des Hochwassers liegen, sowie auf Ufergrundstücken nicht schiffbarer Wasserläufe durch Beackering, Rodung, Pflaggenhieb, Beweidung u. dgl.;
4. das Bepflanzen von hochwasserfreien Ufergrundstücken mit Bäumen oder Sträuchern und bei nicht schiffbaren Wasserläufen die Benutzung der Ufer zum Aufziehen oder Abrollen von Holz oder anderen Gegenständen, sowie zum Viehtränken;

in dem Falle der Nr. 3 sind die betreffenden Grundflächen in der zu erlassenden Verordnung zu bezeichnen;

B. auf Anordnung des Landrats, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, die Grundstücksbesitzer ohne Anspruch auf Entschädigung verpflichtet sind, im Ueberschwemmungsgebiet eines Wasserlaufs wildwachsende Bäume und Sträucher und außerhalb des Ueberschwemmungsgebiets solche Bäume und Sträucher, die der Gefahr ausgesetzt

sind, in den Wasserlauf abzufallen oder durch das Wasser entwurzelt zu werden, nach ihrer Wahl entweder selbst zu beseitigen oder sich die Beseitigung gefallen zu lassen.

In der Provinz Hannover hat der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, die nach den Bestimmungen unter A und B erforderlichen Entscheidungen in Gemeinschaft mit dem Wasserbauinspektor zu treffen. Den Stadtkreisen stehen gleich die im § 27 Abs. 1 der Kreisordnung für die Provinz Hannover vom 6. Mai 1884 (Gesetz-Samml. S. 181) bezeichneten Städte, soweit sie nicht im Abs. 2 ausgenommen sind.

§ 9.

Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark, im Unvermögensfalle mit Haft, wird bestraft, wer eine Erhöhung der Erdoberfläche oder eine Anlage, zu deren Ausführung, Veränderung oder Beseitigung nach den Vorschriften dieses Gesetzes eine Genehmigung erforderlich ist, ohne solche Genehmigung ausführt, verändert oder beseitigt oder die in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen nicht innehält.

§ 10.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen, wird, sofern nicht nach anderweiten strafgesetzlichen Bestimmungen härtere Strafen vermerkt sind, bestraft, wer dem Verbote des § 7 oder den auf Grund dieses Gesetzes von dem Regierungspräsidenten oder dem Oberpräsidenten erlassenen Polizeiverordnungen zuwiderhandelt.

§ 11.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung im Geltungsbereiche des Gesetzes, betreffend Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Schlesten, vom 3. Juli 1900 (Gesetz-Samml. S. 171).

Urkundlich usw.
Gegeben usw.

Beglaubigt

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten
v. Rodtelski.

(Schluß folgt.)

Aus dem Bericht über den Betrieb der städtischen Wasserwerke zu Remscheid für das Jahr 1903

Uebersicht

der Ausgaben und Einnahmen pro cbm gefördertes Wasser der beiden letzten Jahre.

Ausgabe	1071203 cbm 1902			1103029 cbm 1903		
	in ganzen		pro cbm	in ganzen		pro cbm
	Ab	g	g	Ab	g	g
An Kohlen und Holz	22105	79	2,06	18960	75	1,72
" Schmier-, Putzmaterial und verschiedenen Ausgaben	14244	36	1,33	12389	56	1,12
" Arbeitslöhnen	21957	79	2,05	25058	96	2,27
" Verwaltungs- und Bureaukosten	3800	81	0,35	2680	39	0,24
" Reparaturen	23952	18	2,24	20639	99	1,87
" Steuern und Abgaben	2350	20	0,22	2355	03	0,21
" Gehältern	14285	—	1,33	14667	50	1,33
" Zinsen	90274	30	8,43	91977	20	8,35
" planmäßiger Abschreibung	64782	20	6,05	65388	65	5,93
Betriebskosten	257752	63	24,06	254118	03	23,04
Abgabe an die Wuppertalsperren-Genossenschaft	—	—	—	32000	—	2,90
An die Stadtkasse	20000	—	1,87	16163	40	1,46
Für neue Rechnung vorgetragen	—	—	—	42	79	0,01
Zusammen	277752	63	25,93	302324	22	27,41
Einnahme						
Für Wasser abzügl. Rabatt	269286	10	25,14	295197	29	26,76
" Pacht und kleinere Einnahmen	8446	53	0,78	7106	93	0,64
" Turnbesteigung	20	—	0,01	20	—	0,01
Zusammen	277752	63	25,93	302324	22	27,41

Wasserstraßen, Kanäle.

WN. Berlin, 9. Dez. 1904.

Die „Deutsche Tageszeitung“ ließ sich vor einigen Tagen aus ihrem Leserkreise schreiben:

„In einer im Jahre 1884 in Köln erschienenen, von einem „hervorragenden Eisenbahntechniker“ verfaßten Denkschrift ist „unwiderlegt“ nachgewiesen, daß Massengüter auf einer einfach gebauten, rationell betriebenen Schleppebahn „billiger“ zu transportieren sind, als auf einem Kanal“

und weiterhin:

„Es sollten, bevor mit dem Bau des Rhein-Elbe- (nicht Rheine!) Kanals begonnen wird, genaue Vorarbeiten einer im Zuge des geplanten Kanals zu tracierenden Schleppebahn gemacht werden!“

und endlich heißt es:

„daß bei dem Bau eines Kanals der größte Teil des angewendeten Geldes in die Taschen der italienischen und fremden Arbeiter fließt und so dem Lande verloren geht, während beim Bau einer Eisenbahn nahezu das gesamte Kapital unserer Industrie und dem heimischen Arbeiter zu gute kommen.“

Wenn man berücksichtigt, wie oft der „D. Z.“ und anderen kanalfeindlichen Blättern diese und ähnliche Behauptungen über Schleppebahnen und deren Verhältnisse zum Kanal als durchaus unwichtig nachgewiesen wurden, — durch die Minister und ihre Räte, durch sämtliche Autoritäten des Eisenbahn- und Wasserbauwesens, mit Ausnahme des Präsidenten Ulrich, durch die gesamte kanalfreundliche Presse, darunter auch uns selbst —, muß man staunen über die eiserne Stirn, mit der die „D. Z.“ wenige Tage nach der ihr bekannten Rede des Ministers v. Budde in der Kanalkommission über die Schleppebahnen wiederum obige Angaben ihren Lesern aufstischt.

Es ist nachgewiesen — unter anderem auch vom Abgeordneten Grafen Molke —, daß überall in der Welt, auch in Amerika, die billigsten Kampstarife der Eisenbahnen noch unterboten werden können von den Wasserstraßen; (selbstverständlich nicht immer von gänzlich veralteten und verfallenen mit unwecklich kleinen Abmessungen und Umwegen von Schleusen). Einer der bedeutendsten Sachleute, der frühere Essener, jetzt Erfurter Eisenbahndirektions-Präsident Todt, hat des öfteren vorgerechnet und bewiesen, daß der Bau einer Güter-Schleppebahn mindestens soviel wie der einer zweigleisigen Hauptbahn kosten muß, nämlich durchschnittlich über 500000 Mk./km, während der Mittelkanal 50000 Mk. weniger beansprucht. Im Ruhrrevier aber wo der Kanal zu 1,36 Millionen Mk./km veranschlagt ist, würde die Güter-Schleppebahn, die dort mindestens viergleisig sein müßte, für 1 1/2 — 2 Millionen Mark/km kaum zu bauen sein, da sie einen 80 m breiten und 7 — 13 m hohen Damm verlangt. Minister v. Budde hat in der oben angeführten Rede dies bestätigt und etwa folgendes ausgeführt:

„Eine reine Güterbahn sei außergewöhnlich kostspielig, andererseits bringe ihr Betrieb und Verkehr nicht genügend Entlastung für die teils mit 150 Zugfahrten belasteten Schnellzuglinien. Im Ruhrgebiete müßte sie aus wirtschaftlichen Gründen wegen der dichten Bebauung ungefähr die Linie des geplanten Emshertalkanals verfolgen; ein Abweichen nach Süden würde ungeheure Grunderwerbskosten erfordern, Ausweichen nach Norden würde den stärksten Verkehr verlassen. Daher müßte im Zuge des Kanals eine schienenfreie Kreuzung der zahlreichen Linien und Wege angelegt werden. Das würde

Tiefer- oder Höherlegung der Schleppebahn bedingen. Würde sie tiefer als die jetzt vorhandenen Linien gelegt, so käme sie ins Grundwasser der Emshäfer; bei Höherlegung müßte ein 7 — 13 m hoher Damm angelegt werden und zwar in der ganzen Länge, da viele steile Neigungen einen starken Betrieb unmöglich machten. Natürlich seien die Kosten ganz enorm, auch für die heranzuführenden Haupt- und Privatanschlußbahnen, für Lager- und Ladestellen. Die Güterbahn würde die vorhandenen Bahnen nur insoweit entlasten, als kleinere Stationen oder freie Strecken in Betracht kämen. An den Engpässen des Betriebes aber, vor allem an den Bahnhöfen Osterfeld, Frintrop, Oberhausen, würden die Massen sich mehren, weil die Güter der billigen Wasserfrachten wegen nach wie vor den Rheimumschlag aufsuchen würden und deshalb auf die vorbereitenden Sammelbahnhöfe angewiesen wären. Neue Sammelbahnhöfe würden zu hohe Kosten erfordern, während ohne neue, schon vorher anzulegende Häfen und Bahnbauten nördlich Oberhausen und Osterfeld der Verkehr doch nicht bewältigt werden könne. Der Verkehrsentwicklung würden Schleppebahnen geradezu hinderlich sein. Das Ruhrrevier brauche Verteilung des Verkehrs, die Schleppebahn würde aber den Verkehr noch mehr zusammendrängen, weil sie zwischen den vorhandenen Bahnen oder in der kurzen Entfernung von wenigen km nördlich geführt werden müßte.“

Auch im Betriebe ist, wie Todt nachweist, eine Schleppebahn viel teurer als ein Kanal, einmal, weil die Beschaffung und Erneuerung des Wagenparkes etwa 4mal soviel kostet wie die des Kanalschiffparkes, und dann, weil mit derselben Kraft auf horizontaler Wasserbahn eine 5mal so große Frachtmenge zu bewegen ist wie auf horizontalem Schienengeleise. Endlich kann eine Eisenbahn niemals einen so großen Verkehr bewältigen wie eine Wasserstraße der Abmessungen des Rhein-Hannover-Kanals. Warum beim Kanalbau, wo vielfach Excavatoren angewandt werden können, mehr Geld an fremde Arbeiter „verloren gehen soll“, als bei Schüttung eines Tiefendamms, ist geradezu unerfindlich.

Das alles ist der „D. Z.“ oft gesagt, sie weiß es auch sicherlich. — Wir wissen unserer Anschauung solcher Kampfesweise keinen besseren Ausdruck zu geben, als denjenigen, mit dem die Haltung der „D. Z.“ durch die konservative Schleit. Zeitung gekennzeichnet wird. Diese sagt:

„Daß dies ein rein sachlicher, ohne Voreingenommenheit innegehabter Standpunkt sein, vermögen wir nicht anzuerkennen; wir sind weit eher der Ansicht, daß man unter solchen Umständen offen erklären sollte: Wir sind grundsätzliche Kanalgegner. Denn keinem menschlichen Schachspieler würde es jemals gelingen, alle die alten und neuen Bedenken, die man im oppositionellen Bundeslager geltend macht, bei irgend welchen Kanalprojekten hinwegzuräumen. Kann eine solche grundsätzliche Gegnerschaft auf rein sachlichen Grundlagen beruhen? Wir bezweifeln es. Wir haben vielmehr die Empfindung, daß diese oppositionelle Taktik politischen bzw. agitatorischen Gesichtspunkten entspringt. Derartige Gesichtspunkte sind allen oppositionellen Richtungen gemeinsam, und „sachliche Gründe“ sind alsdann „billig wie Brombeeren“.“



WN. Berlin, den 15. Dezember 1904.

Die unlängst erlassene Bekanntmachung, daß vom 2. Januar 1905 ab der Kanal Dortmund-Emshäfen gesperrt werde, scheint die Befürchtung veranlaßt zu haben, die Sperrung hänge mit dem im September ds. Jrs. erfolgten Zusammensturz des Oberhauptes der hart südlich von Meppen liegenden Schleuse XII. die inzwischen ein neues Oberhaupt bekommen hat und am 17. Oktober schon wieder in Betrieb.

genommen worden ist, zusammen. Einige Blätter haben bereits über einen „bedenklichen oder gar „äußerst bedrohlichen“ baulichen Zustand dieser Schleuse berichtet. Die dahin gehenden Vermutungen treffen aber durchaus nicht zu. Es handelt sich vielmehr um eine auf etwa 4 Wochen Dauer in Aussicht genommene allgemeine Sperre, wie sie auf den reichsländischen Schiffsahrtstraßen im Sommer einige Wochen hindurch zu erfolgen pflegt, weil die an diese anschließenden französischen Kanäle ebenfalls im Sommer gesperrt werden, und wie sie auf den märkischen und anderen östlichen Wasserstraßen alljährlich im Winter, zu welcher Zeit die Schiffsahrt ohnehin ruht, erfolgt. Während solcher Sperren werden diejenigen erforderlichen Untersuchungen sowie Instandhaltungs- und Ausbesserungsarbeiten vorgenommen, die während der Betriebszeit nicht oder nicht gründlich genug ausführbar sind, namentlich deshalb nicht, weil die Bauwerke nicht während des Betriebes „trockengelegt“ werden können.

Die Sperre des Kanals Dortmund-Emshäfen, die mit Rücksicht darauf, daß so die Schiffsahrt am wenigsten darunter leidet, ebenfalls in den Winter, den Januarmonat, gelegt ist, hat den gleichen Zweck und ist planmäßig vorbereitet und angeordnet. Es empfiehlt sich auch an diesem Kanal, von dem einzelne Strecken nimmehrer fast sieben Jahre im Betrieb sind entsprechende Untersuchungen und Instandsetzungsarbeiten an den während des Betriebes nicht zugänglichen Stellen vorzunehmen; im besonderen sollten an der Teglinger Schleuse (XI.) und an einer Wegeunterführung Verstärkungen angebracht werden, die sich im Betriebe als wünschenswert gezeigt haben. Auch der Zustand dieser Bauwerke aber, und ebenso der der anderen Teile des Kanals ist nicht im mindesten irgendwie „bedenklich“ oder gar „bedrohlich“. Es ist vielmehr der Kanal durchaus betriebsfähig.



Aus den Verhandlungen der Kanalkommission.

In der Schlußabstimmung der zweiten Lesung am 2. d. Mts. ist die Vorlage über das gesammte Wasserstraßennetz nach den Kommissionsbeschlüssen erster Lesung ohne wesentliche Änderungen mit 20 gegen 7 Stimmen angenommen worden.

Das Kanalgesetz hat jetzt folgende Gestalt:

§ 1. Die Staatsregierung wird ermächtigt, für die nachstehend bezeichneten Bauausführungen die folgenden Beiträge nach Maßgabe der von den zuständigen Ministern festzustellenden Pläne zu verwenden:

1. für Herstellung eines Schiffsahrtkanals vom Rhein zu der Weser mit Anschluß nach Hannover, einschließlich Kanalisierung der Lippe und Nebenanlagen, und zwar für

a) einen Schiffsahrtkanal vom Rhein in der Gegend von Ruhrort oder von einem nördlicher gelegenen Punkte bis zum Dortmund-Ems-Kanal in der Gegend von Herne (Rhein-Herne-Kanal), einschließlich eines Lippe-Seitenkanals von Datteln nach Hannover 74500000 Mk.;

b) verschiedene Ergänzungsbauten am Dortmund-Ems-Kanal in der Strecke von Dortmund bis Bevergern 61500000 Mk.;

c) einen Schiffsahrtkanal vom Dortmund-Ems-Kanal in der Gegend von Bevergern an der Weser mit Anschluß nach Hannover, mit Zweigkanälen nach Osnabrück, Minden und Lünen, einschließlich der Herstellung von Staubecken im oberen Quellgebiet der Weser und der Vornahme einiger Regulierungsarbeiten in der Weser unterhalb Hameln 120500000 Mk.;

d) die Kanalisierung der Lippe oder die Anlage von Lippe-Seitenkanälen von Wesel bis zum Dortmund-Ems-Kanal bei Datteln, und von Hamm bis Pippstadt 44600000 Mk.;

e) Verbesserung der Landeskultur in Verbindung mit den

Unternehmungen unter a — d und dem bereits ausgeführten Dortmund-Ems-Kanal unter Heranziehung der Nächsteiligten nach Maßgabe der bestehenden Grundsätze 5000000 Mk.

Zusammen für den Kanal vom Rhein an die Weser mit Anschluß nach Hannover 250750000 Mk.

Die Vorlage hatte ursprünglich 197150000 Mk. ausgemworfen, also sind jetzt mehr 53500000 Mk. zu bewilligen.

2. Für Herstellung eines Großschiffsahrtsweges Berlin-Stettin (Wasserstraße Berlin-Hohenjaathen) 43000000 Mk.

3. Für Verbesserung der Wasserstraße zwischen Oder und Weichsel, sowie der Warthe von der Mündung der Neße bis Posen 21175000 Mk.

4. Für die Kanalisierung der Oder von der Mündung der Glazer Neße bis Breslau, sowie für Versuchsbauten auf der Strecke von Breslau bis Fürstenberg a. O. und für Anlage eines oder mehrerer Staubecken 19650000 Mk. zusammen 334575000 Mk. (Die Vorlage hatte nur 280275000 Mk. ausgemworfen, die Kommission hat die Summe um 54300000 Mk. erhöht.)

Die §§ 2—9 haben eine Änderung nicht erfahren bis auf die Einschaltung der Garantiebestimmungen für die Lippe-Kanäle Wesel-Datteln und Hamm-Pippstadt und die Verpflichtungen Bremens. Die Paragraphen enthalten die Bestimmungen, daß mit der Ausführung aller projektirten Kanäle nur dann vorzugehen ist, wenn vor dem 1. Juli 1906 die beteiligten Provinzen und andere öffentliche Verbände der Staatsregierung gegenüber in rechtsverbindlicher Form die stipulierten Verpflichtungen übernommen haben, wie Baukostenanteile und deren Verzinsung, und Erstattung der durch die Schiffsahrtabgaben nicht gedeckten Fehlbeträge.

Die Baukostenanteile und ihre Verzinsung sind wie folgt festgesetzt: Rhein-Herne-Kanal 24300000 Mk. (3 Proz.), Kanal Bevergern-Hannover 37350000 Mk. (erste fünf Jahre 1 Proz., zweite fünf Jahre 2 Proz., dann 3 Proz.), Lippe-Seitenkanäle 14870000 Mk. (3 Proz.), Großschiffsahrtsweg Berlin-Stettin 14500000 Mk. (3 Proz.), Oder-Weichsel-Straße und Warthe 6300000 Mk. (1, 2, 3 Proz.), Oder-Kanalisierung 5100000 Mk. (1, 2, 3 Proz.); die Fehlbeträge für die Kanäle in derselben Reihenfolge betragen: 535000, 847000, 430000, 655000, 556000, 215000 Mk.

In zehn neuen Paragraphen sind die aus den Kommissionsverhandlungen bekannten Bestimmungen über Maßnahmen zur Förderung der Wettbewerbsverhältnisse der schlesischen Montanindustrie, Verbesserung der Landeskulturverhältnisse Herstellung von Anlagen zur Sicherung von Grundstücken an den Wasserstraßen gegen Gefahren und Unterhaltung der Anlagen, durch den Staat, Einwendungen gegen den Bau derartiger Anlagen, Schadenersatzansprüche in Folge von Schädigungen durch diese Anlagen, Anschluß von Grundstücken an den Kanal und Enteignung von Grundstücken am Kanal im Interesse des Staates, Wasserstraßenbeirat, staatliches Schlepptomopol, Abgaben auf den regulierten und natürlichen Wasserstraßen niedergelegt. Der Schlußparagraph enthält die Bestimmung, daß mit der Ausführung des Gesetzes die zuständigen Minister betraut sind. — Im Ganzen enthält die Vorlage statt 10 jetzt 20 Paragraphen.

*

*

Die Resolutionen zur Kanalvorlage, die in erster und zweiter Lesung angenommen sind, lauten wie folgt:

Dem Hause der Abgeordneten werden folgende Resolutionen vorgeeschlagen:

Die königliche Staatsregierung wird ersucht,

A. unverzüglich Vorsorge zu treffen, daß den Schäden, die den Besitzern der am unteren Laufe der Müddow belegenen Wiesen durch die in Folge Tieserlegung der Neße entstandene Senkung des Wasserspiegels der Müddow erwachsen, abgeholfen werde;

B. bis zur Inbetriebsetzung des Großschiffsahrtsweges Berlin-Stettin auf der Oder-Strecke von Rosel bis zur Neße-

mündung neben sämtlichen bestehenden (einschiffigen) Schleusen zweite und zwei Zugschleusen anzulegen, ferner die Hafenanlagen bei Rosel durch den Bau eines dritten und wenn nötig vierten Beckens sowie die Einrichtung der dazu gehörigen Umladevorrichtungen voll leistungsfähig zu gestalten, sowie endlich den Ausbau des bei Doppeln-Safran angelegten Sicherheitshafens zu einem Umschlagshafen nach Möglichkeit zu fördern;

C. in Erwägungen einzutreten, ob nicht an Stelle der Regulierung die Kanalisierung der freien Netze erforderlich sei (in zweiter Lesung zugelegt);

D. die für die Verbesserung der Hochwasser- und Deichverhältnisse an der Warthe bei und oberhalb Schwerins erforderlichen Geldmittel unter Heranziehung der Beteiligten baldmöglichst in dem Etat zur Verfügung zu stellen (in der zweiten Lesung zugelegt);

E. das Projekt der Kanalisierung der Mosel, Saar und Lahn mit möglichster Beschleunigung einer Prüfung zu unterziehen und gegebenen Falls dem Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen zwecks Kanalisierung der Mosel von der lothringischen Grenze bis Koblenz und der Saar von Brebach bis Konz und der Lahn von der hessischen Grenze bis zur Mündung;

F. gleichzeitig mit dem Bau des Kanals vom Rhein nach der Weser mit Anschluß nach Hannover.

1. für die Verbesserung des Fahrwassers der unteren Ems, insbesondere für die Herstellung von Durchstichen zur Beseitigung der scharfen Krümmungen der Ems in der Strecke von Papenburg bis Leerort Sorge zu tragen;

2. auf der Strecke des Dortmund-Ems-Kanals von Bevergern bis zur Ems den Bau von Schleppzugschleusen von den am Kanal Rhein-Hannover gewählten Abmessungen zur Ausführung zu bringen.

Wasserrecht

Gegenüber der Verfügungsgewalt der Polizei kommt es auf rein privatrechtliche Verhältnisse und Verabredungen nicht an.

Im Laufe des Verwaltungsstreitverfahrens eingetretene Aenderung des tatsächlichen Verhältnisses hat auf die Beurteilung der polizeilichen Anordnung keinen Einfluß.

Das Wasserstauen kann polizeilich auch insoweit untersagt werden, als dadurch eine Gesundheitsgefahr oder andere polizeiwidrige Zustände hervorgerufen werden.

Urteil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 17. November 1900.

(Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, 1902, No. 49)

In der Verwaltungsstreitsache des Kunst- und Handlungsgärtners B. P. zu H., Klägers und Berufungsklägers wider die Polizeiverwaltung zu Halberstadt, Beklagte und Berufungsbeklagte, hat das Königl. Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, für Recht erkannt, daß auf die Berufung des Klägers die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Magdeburg vom 9. Dezember 1899 zu bestätigen

G r ü n d e :

Gegen das die Klage abweisende Urteil des Bezirksausschusses zu Magdeburg vom 9. Dezember 1899 hat der Kläger die Berufung rechtzeitig eingelegt und gerechtfertigt. Er bestreitet seine Verantwortlichkeit für die durch sein Stauwerk herbeigeführte Ueberschwemmung des oberhalb gelegenen F.schen Grundstücks. Denn wie unter Beweis gestellt, habe er laut einer getroffenen Vereinbarung das Ufer der Wittve F. derart erhöht, daß das Wasser der Grabens niemals habe infolge der Benutzung des Stauwerks über das Ufer treten können. Somit

habe er annehmen dürfen, daß sein Stauwerk eine Ueberschwemmung nicht verursachen könne. Wenn er auf dieser Grundlage das Stauwerk benutzt habe, so treffe ihn kein Verschulden. Da eine Strafe nur angedroht und festgesetzt werden könne, wenn ein Verschulden vorliege, so sei nicht der Kläger, sondern höchstens die Wittve F. strafbar, sofern sie der ihr gesetzlich obliegenden Verpflichtung, das Ufer zu erhalten, nicht nachgekommen sei. Der jetzige Besitzer des F.schen Grundstücks, Lehrer H., habe das Ufer wieder in alter Weise befestigt. Jetzt ergebe es sich, daß selbst bei dem höchsten Stauen das Uebertreten des Wassers unmöglich sei. Der Kläger besitze durch Genehmigung und Erziehung das Recht, zu stauen und eine Bewässerungsanlage zu halten. Er beruft sich hierfür auf den Inhalt gerichtlicher Prozessakten und beantragt die Vorlegung der Akten und die Aussetzung des Verfahrens bis zur Beendigung des gerichtlichen Prozesses. Er habe nur von seinem Rechte Gebrauch gemacht und bestreite auch, daß durch die sog. Ueberschwemmung in sanitätspolizeilicher Hinsicht Nachteile hätten entstehen können.

Die Beklagte hat der Rechtsauffassung des Klägers widersprochen und die Zurückweisung der Berufung beantragt. Diesem Antrage muß auch stattgegeben werden.

Das Stauwerk, welches der Kläger in dem an seinem Grundstücke vorüberfließenden Wassergraben besitzt, ist nicht für ein Wassertriebwerk bestimmt. Die Verfügung ist also von dem Vertreter der Beklagten in der mündlichen Verhandlung zu Unrecht darauf gestützt, daß für die Anlage die Genehmigung nach den Bestimmungen der §§ 16 ff. der Reichsgewerbeordnung nicht eingeholt worden sei.

Auch auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 wird das polizeiliche Vorgehen gegenüber dem Kläger zu Unrecht gegründet. Allerdings fügt dieses Gesetz, welches nach seiner Einleitung namentlich die Verwendung des fließenden Wassers zur Verbesserung der Bodenkultur bezweckt, dem im § 1 dem Uferbesitzer gewährten Rechte, das an seinem Grundstücke vorüberfließende Wasser zu seinem Vorteil zu benutzen, im § 13 No. 1 die Beschränkung hinzu: „daß kein Rückstau über die Grenzen des eigenen Grundstücks hinaus und keine Ueberschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke verursacht werden darf“ Die tatsächlichen Voraussetzungen für die Anwendung dieser Vorschrift sind hier gegeben, da durch die Benutzung der zur Bewässerung dienenden Stauanlage des Klägers die Ueberschwemmung eines fremden Grundstücks verursacht wird. Wie aber das Oberverwaltungsgericht bereits in seiner Entscheidung vom 23. Oktober 1884 (Entsch. Bd. XI S. 263) dargelegt hat, ist die angeführte Vorschrift des § 13 Abs. 1 nicht im öffentlichen Interesse, sondern zum Besten der Uferbesitzer gegeben, und liegt ihre Durchführung außerhalb der Zuständigkeit der Polizeibehörden.

Wenn hiernach der in der Verfügung der Beklagten vom 23. Juni 1896 unter anderen angegebene Grund, daß der Wittve F. bedeutender Schaden an ihrem Eigentume erwachse zur Rechtfertigung des polizeilichen Einschreitens nicht ausreichen würde; so ist doch schon in der angeführten Entscheidung des Gerichtshofs vom 23. Oktober 1884 ausgesprochen, daß das Recht und die Pflicht der Polizeibehörden, ihren allgemeinen Aufgaben nachzukommen, auch für das hier in Rede stehende Gebiet nicht anzuzweifeln seien, und daß nach gewissen Richtungen hin schon das Gesetz vom 28. Februar 1843 selbst den polizeilichen Schutz gefährdeter öffentlicher Interessen ins Auge fasse (vergl. § 15). In Wahrheit dieser Verfügung hat die Beklagte das in ihren Verfügungen vom 23. Juni 1896 und 28. Juli 1899 ausgesprochene Verbot, wie aus den Worten: „vor allem“ hervorgeht, hauptsächlich darauf gestützt, daß die Gesundheit der Anwohner durch das auf dem Hofe der Wittve F. stehende schmutzige und in Fäulnis übergehende Wasser gefährdet werde. Der wesentliche Gegenstand der Verfügungen ist also die Abwendung

der für die Gesundheit einzelner Mitglieder des Publikums bevorstehenden Gefahr. Die hierzu nötigen Anstalten zu treffen, ist nach § 10 Titel 17 Teil II des Allgem. Landrechts das Amt der Polizei. Nun hat der Kläger zur Verhandlung vor dem Bezirksausschusse vom 9. Dezember 1899 ausdrücklich zugegeben, daß infolge seiner Stauvorrichtung eine Ueberflutung des F.ichen Grundstücks eingetreten sei. Bei Prüfung der Frage, ob hierdurch eine Gesundheitsgefahr herbeigeführt werde, kann dahingestellt bleiben, ob, wie der Kläger behauptet hat, das in den Graben fließende Wasser neuerdings nicht mehr, wie früher, schmutzig und gesundheitschädlich, sondern das gewöhnliche Wasser der Holtemme ist. Denn wenn auch durch diesen Umstand die von der Beklagten angenommene Gefahr vermindert werden mag, so muß sich doch der Gerichtshof auf Grund der Gutachten des Kreisphysikus vom 29. November 1898 und 6. Januar 1899 für überzeugt halten, daß die zeitweilige Ueberflutung des mit Gebäuden besetzten und bewohnten F.ichen Grundstücks allein schon infolge der Durchdringung der Wände des nahe dem Graben befindlichen hinteren Wohngebäudes die Gesundheit der Bewohner gefährdet.

Gegenüber der hiernach begründeten Verfügungsgewalt der Polizei kommt es auf rein privatrechtliche Verhältnisse und also auf alle Abmachungen nicht an, welche nach den Angaben des Klägers zwischen ihm und der früheren Besitzerin des durch den Rückstau benachteiligten Grundstücks, Wittve F., getroffen worden sind. Eine gesetzliche Verpflichtung der Wittve F., das durch den Kläger erhöhte Ufer ihres Grundstücks in dieser Höhe zu erhalten, besteht überdies nicht. Die Abmachungen, soweit sie hierher gehören, können lediglich eine vertragsmäßige Abänderung der durch die Vorschrift des § 13 No. 1 geregelten privaten Rechtsverhältnisse herbeigeführt haben, die vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen, sind. Ob ein Verschulden des Klägers, welches dieser wiederholt von sich abweist, vorliegt, ist unerheblich, und es handelt sich hier auch nicht um eine darauf zurückzuführende Bestrafung, sondern nur darum, durch die Anwendung des in der Androhung einer Geldstrafe bestehenden ordentlichen gesetzlichen Zwangsmittels die Anordnung einer Unterlassung durchzusetzen (§ 132 des Gesetzes über die allg. Landesverwaltung vom 30. Juli 1883). Wenn schließlich, wie der Kläger geltend macht, der jetzige Eigentümer des früher F.ichen Grundstücks das Ufer des Wassergrabens derartig hergestellt hat, daß selbst bei dem höchsten Stauen das Uebertreten des Wassers unmöglich ist, so hat diese im Laufe des Verwaltungsstreitverfahrens eingetretene Aenderung auf die Beurteilung der Berechtigung der Beklagten zum Erlasse ihrer Verfügungen vom 23. Juni 1896 und 28. Juli 1899 keinen Einfluß. Das Stauen kann dem Kläger polizeilich nur insoweit untersagt werden, als er dadurch eine Gesundheitsgefahr oder andere polizeiwidrige Zustände hervorruft.

Da die erste der vorgenannten beiden Verfügungen, welche eine Geldstrafe von 30 Mk. als Zwangsmittel androht, nicht bereits Gegenstand eines besonderen Beschwerde- oder Verwaltungsstreitverfahrens geworden ist, so finden gegen die Anordnung die unter Androhung einer Geldstrafe von 100 Mk. wiederholende zweite Verfügung die gegen die Anordnung selbst zulässigen Rechtsmittel statt (§ 133 Abs. 1 a. a. D.) Weil aber die in dem Verbote der Ueberflutung der Nachbargrundstücke bestehende Anordnung der Beklagten nach dem Erörterten weder durch unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts den Kläger in seinen Rechten verletzt, noch derjenigen tatsächlichen Voraussetzungen entbehrt, welche die Beklagte zu ihrem Erlasse berechtigten (§ 127 Abs. 3, § 128 a. a. D.) so hat der Bezirksausschuß die Klage mit Recht zurückgewiesen, und es kann auch die dagegen eingelegte Berufung keinen Erfolg haben.

Allgemeine Landeskultur.

Fischerei, Forsten.

Forstästhetik.

Das großherzogliche Finanzministerium, Abteilung für Forst- und Kameralverwaltung, hat an die Oberförstereien des Landes den nachfolgenden Erlaß gerichtet, der beweist, daß der hessische Staat nicht nur auf die Erhaltung seiner großen Waldbestände, sondern auch auf ihre künstlerische Pflege bedacht ist.

„Wir haben mit Ermächtigung des großherzoglichen Ministerium der Finanzen veranlaßt, daß Ihnen v. Salischs „Forstästhetik“ in zweiter Auflage zum Dienstgebrauche zugehen wird. Wir verbinden hiermit die Absicht, Sie auf die Bedeutung der Waldschönheitspflege für die forstliche Praxis hinzuweisen und Ihnen eine eingehende Beschäftigung mit diesem neuen wichtigen Zweig der Forstwirtschaftslehre anzurufen. Zwar sind unsere Waldungen glücklicherweise reich an Beispielen dafür, daß von Alters her Waldschönheit und Waldschönheitspflege dem hessischen Forstwirt vertraut gewesen sind. Es läßt sich jedoch nicht verkennen, daß die Neuzeit immer gebieterischer die allgemeine Beachtung forstästhetischer Grundsätze bei der Waldbewirtschaftung fordert. In einer Zeit, in der die Erhaltung und Pflege der Naturdenkmäler Gegenstand unserer Landesgesetzgebung geworden ist, werden notorische Verstöße gegen die Waldschönheitspflege in weiten Kreisen peinlich empfunden; die Kritik trifft dann weniger den Einzelnen, als die Forstverwaltung überhaupt. Aus diesen Gründen ist es geboten, daß Sie bei jeder forstwirtschaftlichen Maßregel sich auch darüber sorgfältig Rechenschaft geben, wie sie in forstästhetischer Hinsicht wirken wird. So wenig es den Intentionen v. Salischs entsprechen würde, seine feinen Beobachtungen und beachtenswerten Fingerzeige als starre Regeln allgemein vorzuschreiben, so können wir doch nicht umhin zu betonen, daß wir bei öffentlicher Vernachlässigung forstästhetischer Rücksichten, z. B. bei Kahlabtrieb von Beständen, die für die Erhaltung einer schönen landschaftlichen Silhouette von Bedeutung sind, den verantwortlichen Wirtschaftler künftig zur Rechenschaft ziehen müßten. Da die Schönheit des Waldes vorzugsweise von den Wegen aus genossen wird, ist in der nächsten Umgebung viel begangener Wege besondere Sorgfalt bei allen forstwirtschaftlichen Maßnahmen am Platze. Selbstverständlich werden je nach der Lage Ihrer Dienstbezirke, z. B. in der Nähe größerer Städte, der Badeorte, besuchter Sommerfrischen, die Aufgaben der Waldschönheitspflege weiter oder enger zu fassen sein. Aber auch an Orten, die noch wenig vom Verkehr berührt sind, können sich die Verhältnisse unvorhergesehen wesentlich umgestalten, etwa durch einen Bahnbau, Entdeckung von Heilquellen und dergleichen. Man wird daher auch an entlegenern Orten die Waldschönheitspflege keineswegs außer acht lassen dürfen. Andererseits darf, wie das auch v. Salisch mit Entschiedenheit hervorhebt, die Waldschönheitspflege nicht zu einer unrentablen Parkwirtschaft ausarten oder zu Künsteleien führen. Es muß dem Forstwirt stets vor Augen bleiben, daß seine Aufgaben in erster Linie praktische und ökonomische sind. Aber er muß, wenn er seinem Beruf gerecht werden will, mit dem Nützlichen stets das Schöne in der Waldbewirtschaftung zu verbinden wissen. Wir stellen ihnen schließlich anheim, bei der Neuheit einer wissenschaftlichen Behandlung der Waldschönheitspflege, die leider noch auf keiner forstlichen Bildungsanstalt als besonderes Lehrfach die ihr gebührende Geltung gefunden hat, Wahrnehmungen und Erfahrungen, die Sie auf dem Gebiete der angewandten Forstästhetik zu machen Gelegenheit haben, in dem Wirtschaftsrat zur Erörterung zu bringen.“

Dieser Erlaß sollte auch für andere Staaten vorbildlich sein.

Die niederländischen Hochmoore.

Von Dr. F. Frost.

Von der Gesamtoberfläche der Niederlande sind 27% unproduktive Böden, d. h. Dünen, Strand, Heide, Moor und andres Nied- und Unland.

Die wirtschaftlich interessantesten unter diesen unfruchtbarierten Böden sind die Hochmoore.

Durch die ständig fortschreitende Ausbeutung und Abgrabung vermindert sich deren Ausdehnung freilich von Jahr zu Jahr um ein erhebliches Stück. Nach Starings Messungen Mitte der 60er Jahre vorigen Jahrhunderts besaßen die Niederlande noch 91499 ha Hochmoor. Heute wird die Gesamtfläche der noch anstehenden Hochmoore nur noch mit 37573 ha angegeben; das wären also etwa 4,3% der unproduktiven Böden, bzw. 1,16% der Gesamtoberfläche des Landes.

Man findet die Hochmoore auf den Diluvialböden der östlichen Provinzen des Landes, und zwar vornehmlich in Groningen, Friesland, Drenthe und Oberijssel. In den anderen Provinzen trifft man so gut wie keine Hochmoore an; allein auf der Grenze von Limburg und Nordbrabant liegt in der sogenannten „Peel“ ein größeres Hochmoor von einigen tausend Hektaren.

Im Jahre 1903 betrug die Ausdehnung der Hochmoore in			
Drenthe . . .	22137 ha	Uebertrag . . .	37534 ha
Oberijssel . . .	6283 "	Utrecht . . .	21 "
Groningen . . .	5133 "	Südholland . . .	18 "
Nordbrabant . . .	2112 "	Geldern . . .	— "
Limburg . . .	1177 "	Nordholland . . .	— "
Friesland . . .	692 "	Seeland . . .	— "

Uebertrag 37534 ha Insgesamt 37573 ha

Man kann die heute noch anstehenden Hochmoore in den Niederlanden ihrer Lage nach in fünf Blocks verteilen:

1. Der größte Block liegt im Osten der Provinzen Groningen und Drenthe, zwischen dem „Hondsdrug“ genannten Sandrücken der Provinz Drenthe und der deutschen Grenze; er umfaßt insgesamt etwa 25000 ha;

2. der zweitgrößte Block ist demnächst das Hochmoor im Osten von Oberijssel, zwischen den Flüsschen Vecht, Regge und Soolee mit etwa 4000 ha.

(Schluß folgt.)

Kleinere Mitteilungen.

Vom 1. Januar ab wird bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues in Karlsruhe ein **Wasserrechtsbureau** errichtet werden, dessen Leitung einem besondern Zentralinspektor übertragen wird. Das Bureau wird hauptsächlich mit der Anlegung und Führung des Wasserrechtbuches betraut werden, in das alle an den Gewässern bestehenden Rechtsverhältnisse des Landes einzutragen sind.

*

*

*

Ozonwasserwerke. Die Berl. Pol. Nachr. schreiben: Der Gelsenkirchener Prozeß hat die allgemeine Aufmerksamkeit auf die Beschaffenheit unseres Trinkwassers gelenkt. Es dürfte darum interessieren, daß bei Besprechung einer Erweiterung des städtischen Wasserwerkes der Oberbürgermeister Pfaffmann von Baderborn in der dortigen Stadtverordneten-Versammlung auf die Tatsache hingewiesen hat, daß die Stadt Baderborn trotz der vielen Typhusfälle in der Nähe beinahe die einzige westfälische Stadt ist, die seit ein bis zwei Jahren nicht unter einer Typhus-Kalamität zu leiden gehabt hat. Man verdanke dies der vor zwei Jahren von der Stadt eingeführten Sterilisation des Trinkwassers durch elektrisch hergestelltes Ozon, das z. B. im Falle von starken Regenfällen die Zahl der Bakterien im dortigen Trinkwasser von 2000 bis 3000

per Kubikzentimeter auf 3 bis 10, und zwar nur ganz ungeschädliche, vermindert habe. Eine Bestätigung dieser Annahme des Oberbürgermeisters ist darin zu finden, daß auch der erste Dezerent Preußens auf diesem Gebiete, Geheimrat Prof. Dr. Schmidtman in Berlin, bei einer genauen Untersuchung des Baderborner Ozonwasserwerkes ebenfalls eine außerordentlich günstige Wirksamkeit des dortigen Ozonverfahrens festgestellt hat.

* * *

Uebersicht

über die neugebildeten Entwässerungs- und Drainagegenossenschaften sowie der Deichverbände in Preußen, deren Statut Allerhöchst vollzogen worden ist:

1. Entwässerungsgenossenschaft „Rheinböllen III zu Rheinböllen im Kreise Simmern.
2. Stawa-Wiesen-Entwässerungsgenossenschaft zu Salzenstein im Kreise Garthaus.
3. Entwässerungsgenossenschaft zu Mierunsten im Kreise Oletzko.
4. Entwässerungsgenossenschaft zur Regulierung des Seegrabens im Kreise Willkallen.
5. Wassergenossenschaft der Zeezel-Niederung zu Büchow im Kreise Büchow.

Allgemeines und Personalien.

Der Regierungsassessor Dr. Trappenberg in Beobschütz ist dem Landrate des Kreises Plesz zur Hilfeleistung in den landrätlichen Geschäften zugeteilt worden.

Der Regierungsassessor Bachmann in Wemmel ist dem Landrate des Kreises Herzogtum Lauenburg zur Hilfeleistung in den landrätlichen Geschäften zugeteilt worden.

Der Regierungsassessor v. Zikewitz in Aachen ist der königlichen Regierung in Stettin und der Regierungsassessor Dr. Bergenthal in Gleiwitz der königlichen Regierung in Oppeln zur weiteren dienstlichen Verwendung überwiesen worden.

Den Regierungs- und Bauärzten Viedermann in Minden, Bastian in Lüneburg und Dittrich in Cassel sowie dem Bauinspektor, Bauat Siebert in Königsberg i. Pr. und dem Kreisbauinspektor, Bauat Bentler in Cottbus ist der Charakter als Geheimer Bauat verliehen worden.

Der bisherige Oberlandmesser Lohnes in Königsberg i. Pr. ist zum königlichen Vermessungsinspektor ernannt worden. Ihm ist die etatmäßige Vermessungsinspektorstelle bei der Generalkommission daselbst verliehen worden.

Der Regierungsassessor Dr. v. Hein in Plesz ist der königl. Regierung in Breslau zur weiteren dienstlichen Verwendung überwiesen worden.

Zu Regierungsbaumeistern sind ernannt: Die Regierungsbauführer Gustav Nebel aus Altenburg in Sachsen-Altenburg und Leopold Ehrenberg aus Frankenstein in Schlesien (Wasser und Straßenbau).

Versezt sind: Die Regierungsbaumeister des Wasserbau-faches Diete von Gumbinnen nach Beeskow und Hartog von Czarnikau nach Danzig und der Regierungsbaumeister des Wasser- und Straßenbau-faches Berlin von Dirschau nach Gumbinnen.

Zur Beschäftigung sind überwiesen: Die Regierungsbaumeister des Wasser- und Straßenbau-faches Franzius und Thalenhorst der königlichen Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen in Potsdam, Ruzh der königlichen Weichselstrombauverwaltung in Danzig und Nicol der Versuchsanstalt für Wasserbau und Schiffbau in Berlin.



Berkefeld-Filter

liefern schnell und reichlich mit und ohne Druckwasser-Leitung

bakterienfreies Trink- u. Gebrauchswasser, sollten in keinem Hause fehlen.

Illustrierte Preisliste über Filter für Hausgebrauch und Industrie gratis.

Berkefeld-Filter-Gesellschaft, G. m. b. H., Celle.

Tillmanns'sche Eisenbau-Aktien-Gesellschaft Remscheid.

WELLBLECHE schwarz und verzinkt, in allen Profil- u. Stärken.

Eisenkonstruktionen

jeglicher Art, als: **Dächer, Hallen, Schuppen** u. s. w.

Eiserne Gebäude

mit und ohne innere Holz-Ver Schalung in jeder Größe und Form.

Pissoir- und Abort-Anlagen

von den einfachsten bis zu den feinsten Ausführungen.

Kolladen-Fabrik.

Candelaber aus profiliertem Eisenblech, verzinkt. D. R. P. Nr. 50827.

Laternen, Gipsbugdächer, Bimsbetondächer und **Decken** bewährter Konstruktion.

Man verlange **Spezial-Preis-Kourant**.

Siderosthen-Lubrose

in allen Farbennuancen.

Beste Anstrich für Eisen, Cement, Beton, Mauerwerk

gegen Anrostungen und chemische Einwirkungen.

Isolationsmittel gegen Feuchtigkeit. — **Facadenanstrich.**

Wenige Fabrikanten:

Actiengesellsch. Jeserich, Chem. Fabrik, Hamburg.

Tiefbohrungen

nach Wasser und Mineralien

(Expresbohrsystem mit Kerngewinnung.)

Projektierung u. Ausführung

von Wasserversorgungs-Anlagen.

Saelz & Co.,

Ingenieure, (G. m. b. H.), **Frankfurt a. M.,**
Obermainanlage 7.



Das Lieblingsblatt von 100,000 deutschen Hausfrauen ist Polichs

Deutsche Moden-Zeitung.

Preis vierteljährlich nur 1 Mark.
Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.
Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

Man verlange per Postkarte gratis eine **Probenummer** von der Geschäftsstelle der Deutschen Moden-Zeitung in Leipzig.

Sandsteinziegel-Fabriken

zur Herstellung von Mauersteinen

aus Sand mit einem geringen Kalkzusatz (4 bis 6%), den besten Tonsteinen gleichwertig, liefert

Elbinger Maschinenfabrik

F. Komnik vorm. H. Hotop, Elbing.

41 Fabriken

mit Maschinen und Apparaten eigenen Systems wurden bereits eingerichtet.

Hohe Rentabilität!

Man verlange Broschüre

Monatschrift

des **Bergischen Geschichts-Vereins.**

Kommissionsverlag

der **Baedeker'schen Buch- u. Kunsthandlung in Elberfeld.**

Preis des Jahrgangs: 2 Mark; für Mitglieder des Bergischen Geschichtsvereins 1,50 Mk., die Einzelnummer 25 Pfg.

Diese fesselnd gehaltene, allgemein verständliche Zeitschrift, welche bereits im 10. Jahrgang erscheint, bringt eine Fülle historischer Nachrichten aller Art aus allen Teilen des Bergischen Landes. Die Kunstbeilagen (mindestens 6 im Jahr) sind ein gediegener Schmuck.

Die Talsperren-Anlage bei Marklissa am Queis.

3. vermehrte Auflage mit Anleitung zu den Berechnungen einer solchen Talsperrenanlage.

Herausgegeben zum Besten der hinterbliebenen Kinder der bei dem Talsperrenbau verunglückten Arbeiter

vom Königl. Wasserbauinspektor **Bachmann** in Marklissa im Dezember 1903.

Preis 1,25 Mark.

Zu beziehen von dem **Baubureau der Talsperre** bei **Marklissa i. S.**

bezw. vom Buchhändler **Leupold** in **Marklissa.**

Bopp & Reuther, Mannheim

Maschinen- und Armaturen-Fabrik.


Brunnenbau


Tiefborungen nach Wasser. Rohrbrunnen.

Für Leistungen bis 120 Sek.-Ltr. ausgeführt u. v. a. für die Städte:

Frankfurt a. M., Darmstadt, Düsseldorf, Duisburg, Mainz, Mannheim, Offenbach. Für die Kgl. Bayer. Pfälz. Eisenbahnen, Grossh. Bad. Staats-Eisenbahn, Grossh. Bad. Oberdirektion für Wasser- und Strassenbau, Kaiserl. Fortifikation Strassburg i. E. usw.

Für Brauereien, Industrien, Private.

Armaturen für Wasser-Gas-Dampf-Leitung.
Pumpen und Pumpwerke.
HELIOS
ELECTRICITÄTS-ACTIEN-GESELLSCHAFT
Köln-Ehrenfeld.
Elektr. Licht-, Kraft- und Bahn-Anlagen
 jeder Art und Grösse.

 Sämtliche Installations- und Betriebsmaterialien
 für elektr. Anlagen.

Preislisten und Kostenanschläge auf Anfrage.

Neue Gleichstrom-Maschine Type Z
 für Leistungen von 4—110 PS

 in offener, halbgeschlossener und vollständig
 geschlossener Ausführung.

Vereinigte Splauer u. Domnitzscher Thonwerke

Aktien-Gesellschaft

Domnitzsch a. Elbe

empfehlen:

Glasirte Muffen-Thonröhren

von 50—800 mm l. Weite nebst Façonstücken.

Geteilte Thonröhren

zu Rinnenanlagen aller Art.

Kanalisationsartikel:

Eintkasten verschiedener Modelle, Fettfänge, Sandfänge etc.

Preis-Kourante gratis und franko.


Hartstahl-Guss-Polygon-Roststäbe
 „mit dem Schmied“ sparen 33% Kohlen.

 Verlangen Sie unentgeltlichen Kostenanschlag. Vertreter gesucht.
 Adolf Rudnicki, Berlin S.O., Schmidstrasse 14.

 Für die Schriftleitung verantwortlich: Der Herausgeber.
 Geschäftsstelle: Neuhäuserwagen (Rheinland.)
Aktien-Gesellschaft für Grossfiltration Worms

baut und projektiert:

Filteranlagenfür Thalsperren-Wasser
zu Trink- u. Industriezwecken.

Enteisungsanlagen.

Moorwasserreinigung.

Weltfilter

für Wasserleitungen.

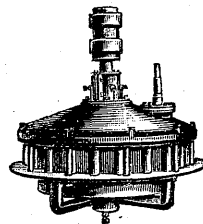
Biologische Kläranlagen für Abwässer.

Prospekte u. Kostenanschläge gratis.

Turbine „Phönix“

Garantirter Nutzeffekt

80%


 Prima Referenzen und Brems-
 protokolle stehen zu Diensten.
Schneider, Jaquet & Cie.

Strassburg-Königshofen (Elsass.)

Nettetaler Trass

als Zuschlag zu Mörtel und Beton

bei Talsperr-Bauten

vorzüglich bewährt.

Ausgeführte und übernommene Lieferungen:

Eschbach-Talsperre bei Remscheid,
 Panzer-Talsperre bei Lennep,
 Bever-Talsperre bei Hückeswagen,
 Salbach-Talsperre bei Ronsdorf,
 Lingese-Talsperre bei Marienheide,
 Fuelbecke-Talsperre bei Altena,
 Heilenbecke-Talsperre bei Milspe,
 Hasperbach-Talsperre bei Haspe,
 Verse-Talsperre bei Werdohl,
 Queis-Talsperre bei Marklissa (Schles.),
 Talsperre an der schwarzen Neisse bei
 Reichenberg (Böhmen.)
 Ooster-Talsperre bei Plettenberg.

Jakob Meurin, Andernach a. Rh.
 In Anfertigung von Drucksachen
 empfiehlt sich die Buchdruckerei von
fr. Welke, Hückeswagen.

 Druck von Förster & Welke in Hückeswagen (Rheinland.)
 Telefon Nr. 6.